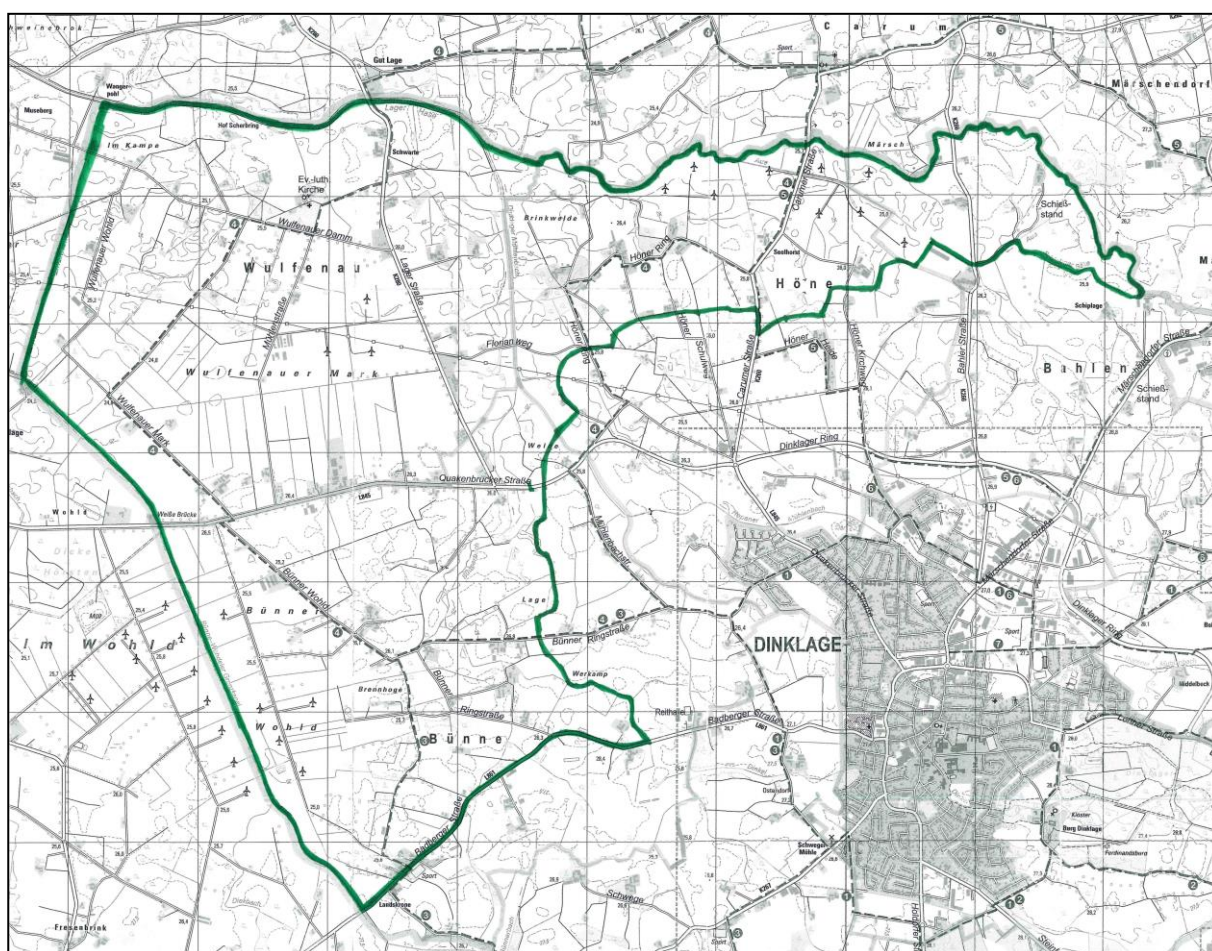


Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 96.4 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“ (einfacher Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 96.4 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“ samt Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.4 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“ umfasst Teile des nördlichen und westlichen Außenbereichs von Dinklage. Er ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 96.4 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 96.4 liegt ab sofort mit der dazugehörigen Begründung samt Umweltbericht unbefristet zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter www.dinklage.de zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Frank Bittner